



## **Allgemeine Bedingungen und Auflagen für Veranstaltungen in Bauten, Räumen und Zelten sowie Märkte betreffend Brandschutz**

---

### **Geltungsbereich**

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen gelten für öffentliche und private Veranstaltungen in Bauten, Räumen und Zelten sowie Märkte. Die Brandschutzmassnahmen basieren auf der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB), der Brandschutznorm und den Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

### **Sorgfaltspflicht**

Eigentümer- und Nutzerschaft (Liegenschaftsverwaltung, Pächter, Veranstalter, Hauswart und Mieter etc.) von Bauten und Anlagen sorgen in Eigenverantwortung dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist. Für Personen-, Brand- und Sachschadenfälle, welche aufgrund der Nichtbefolgung von feuerpolizeilichen Auflagen und Vorschriften entstehen, kann der Gebäudeeigentümer/-nutzer straf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

Die Erstellung und der Umbau von Liegenschaften, technischen Installationen usw., sowie jede Nutzungs- oder Zweckänderung bedürfen unter anderem einer Bewilligung der zuständigen Bau- und Feuerpolizei. Jedermann hat mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten usw. so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können.

### **Bei Veranstaltungen gelten folgende Auflagen:**

#### **1. Ausgänge und Notausgänge**

##### **1.1 Maximal zulässige Personenbelegung pro vorhandene Ausgänge:**

mit maximal 50 Personen	Ein Ausgang mit 0.90 m Breite.
mit maximal 100 Personen	Zwei Ausgänge mit je mindestens 0.90 m Breite. Die Ausgänge können zu einer Treppenanlage führen.
mit maximal 200 Personen	Drei Ausgänge mit je 0.90 m Breite oder zwei Ausgänge von 0.90 m und 1.20 m Breite. Die Ausgänge müssen zu zwei voneinander unabhängigen Treppenanlagen führen.
mit mehr als 200 Personen	Mehrere Ausgänge mit mindestens je 1.20 m.

##### **1.2 Bei einer Belegung über 200 Personen haben Ausgänge insgesamt mindestens folgende Breiten aufzuweisen:**

ebenerdig	0.60 m pro 100 Personen
über Treppen	0.60 m pro 60 Personen

- 1.3 Die Ausgänge müssen direkt ins Freie oder in einen horizontalen oder vertikalen Fluchtweg führen. Bei einer Belegung von mehr als 100 Personen ab dem 1. Obergeschoss, ist der Fluchtweg über mindestens zwei unabhängige Treppenanlagen zu führen. Sämtliche Fluchttüren bis ins Freie müssen in Fluchtrichtung öffnen.

## 2. Fluchtwege

Alle Ausgänge und Notausgänge sowie die daran anschliessenden Korridore, Treppenhäuser und Haustüren sind während der gesamten Veranstaltungsdauer sicher und frei benutzbar zu halten.

## 3. Kennzeichnung von Fluchtwegen

In Bauten, Räumen und Zelten mit mehr als 300 Personen sind Ausgänge und Notausgänge sowie die daran anschliessenden Fluchtwege gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie «Kennzeichnung von Fluchtwegen - Sicherheitsbeleuchtung - Sicherheitsstromversorgung» mit entsprechenden Sicherheitsbeleuchtungen und Rettungszeichen zu versehen.

## 4. Bestuhlung

Für Bestuhlungen in Bauten, Räumen und Zelten sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:

### 4.1 Konzertbestuhlung - Bestuhlung ohne Tische

Freiraum zwischen Sitzreihen	min. 0.45 m Breite
Ausscheidung Verkehrs- und Fluchtwege im Raum	min. 1.20 m Breite
Anzahl Plätze pro Sitzreihe: - einseitiger Zugang - zweiseitiger Zugang	max. 16 Sitzplätze max. 32 Sitzplätze

Stühle der Sitzreihen müssen am Boden fest verankert oder reihenweise miteinander fest und unverrückbar verbunden sein (siehe Bilder 1 und 2).

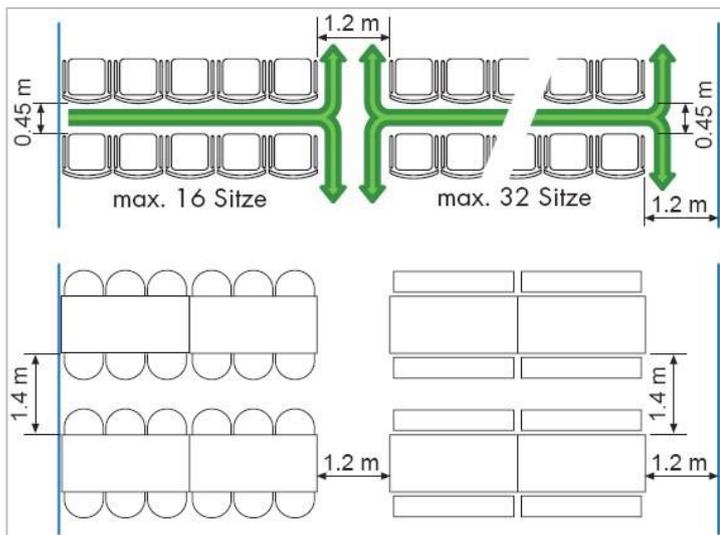


Bild 1: Notwendige Abstände sowie maximale Anzahl Sitze einer Sitzreihe.

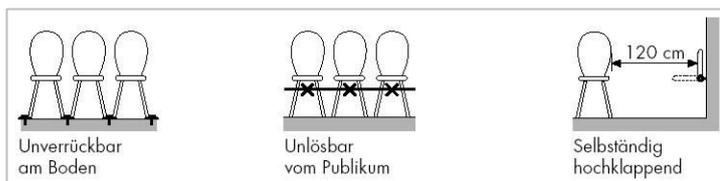


Bild 2: Befestigung der Bestuhlung.

### 4.2 Bankettbestuhlung - Bestuhlung mit Tischen: (siehe Bild 3)

Abstand zwischen zwei Tischen	min. 1.40 m Breite
Ausscheidung Verkehrs-/ Fluchtwege im Raum	min. 1.20 m Breite

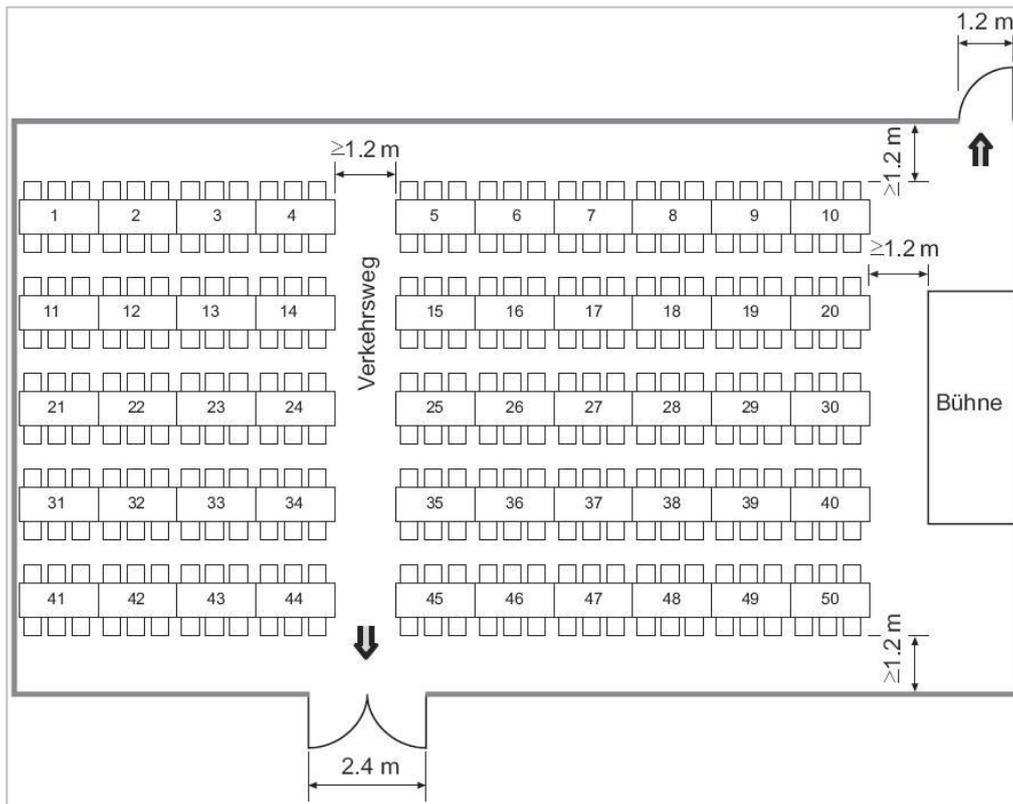


Bild 3: Beispiel einer Bankettbestuhlung mit den notwendigen Fluchtwegen.

## 5. Dekorationen

- 5.1 Dekorationen dürfen nicht zu einer unzulässigen Gefahrenerhöhung führen. Sie dürfen die Sicherheit von Personen nicht gefährden und Fluchtwege nicht beeinträchtigen.
- 5.2 Dekorationen sind so anzubringen, dass
  - die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird
  - Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden
  - Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden
  - Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit/ Zugänglichkeit beeinträchtigt werden
  - sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann
- 5.3 In Fluchtwegen (z.B. Korridore/Treppenhäuser) dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.
- 5.4 Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas/Gasgemisch gefüllt werden.
- 5.5 Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus Material der RF2 bestehen. In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material der RF3. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.
- 5.6 Dekorationen aus Massivholz (z.B. Bretter allseitig gesägt, Brettdicke  $\geq 10$  mm) sind auch dort zulässig, wo Material der RF2 verlangt wird. Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig und dergleichen dürfen für Dekorationen nicht benutzt werden.

## 6. Grill- und Kocheinrichtungen

Allfällige Grill- und Kocheinrichtungen sind so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere solche mit Flüssiggasbetrieb sind nach Möglichkeit im Freien aufzustellen. In unmittelbarer Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken).

## 7. Flüssiggasinstallationen

Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und soweit möglich ausserhalb des Gebäudes oder Festzeltes nach Angabe der Feuerpolizei aufzustellen. Die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter dem Terrain liegen, ist grundsätzlich nicht gestattet. Flüssiggasflaschen nicht auf Schächte oder Rinnen stellen (Abstand mind. 1 m).

## 8. Beheizung

Für die Beheizung von Festzelten dürfen keine Heizgeräte mit offenen Flammen verwendet werden. (z.B. Gasgebläse usw.)

## 9. Elektroinstallationen

Elektroinstallationen, Beleuchtungen, Lüftungs- und Heizanlagen sind gemäss Brandschutzrichtlinien zu erstellen, zu warten und zu betreiben. Die Montage- und Betriebsvorschriften der Hersteller sowie Vorschriften anderer Behörden sind einzuhalten.

## 10. Blitzschutz

Bauten, Räume und Zelte mit mehr als 300 Personen sind gegen Blitzschlag zu schützen.

## 11. Feuerwerk

Pyrotechnische Gegenstände (Indoorfeuerwerk) dürfen nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen in Zeltbauten bedarf, mit Ausnahme von Gegenständen der Kategorie 1 gemäss Sprengstoffverordnung (SprstV), einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

## 12. Ergänzende Massnahmen

Je nach Risiko und Gefährdung sind nach Angabe der Feuerpolizei weitere Massnahmen zu treffen:

- Bereitstellen von geeigneten Löschmitteln wie z.B. Löschdecken, Handfeuerlöscher, Feuerlöschposten oder Druckleitung der Feuerwehr.
- Anordnung eines vom Veranstalter zu stellenden Ordnungsdienstes, um die Sicherheit der Personen zu gewährleisten.
- Anordnung einer Feuerwache, z.B. durch Angehörige der Milizfeuerwehr.
- Installation eines Nottelefons zur Alarmierung von Rettungsdiensten wie Polizei, Feuerwehr und Sanität. Ein aktuelles Verzeichnis der Notfallnummern ist anzubringen.

Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend. Je nach Risiko und Gefährdung bleiben weitere Sicherheitsmassnahmen ausdrücklich vorbehalten.

## 13. Notfalleinsätze

Der Einsatz der Feuerwehr sowie weiterer Rettungsdienste muss jederzeit ungehindert möglich sein. Rettungszufahrten sind zwingend freizuhalten und Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen jederzeit zugänglich und einsatzbereit sein.

## 14. Stände auf Strassen und Plätzen

14.1 Markt-, Verkaufs- und Verpflegungsstände sind so anzuordnen, dass die nötigen Verkehrs- und Rettungswege sichergestellt sind.

14.2 Die Markteinrichtungen dürfen den Einsatz der Rettungsdienste nicht behindern. Die Zugänglichkeit der umliegenden Gebäude und Anlagen muss gewährleistet bleiben.

Richtmasse für Verkehrs- und Rettungswege:

- Durchfahrtsbreite mindestens 3,5 m (in Wendekreisen entsprechend grösserer Radius)
- Durchfahrtshöhe mindestens 4,0 m

14.3 Zufahrtswege, Standorte für Einsatzfahrzeuge und -geräte sowie Wasserbezugsorte sind mit der zuständigen Feuerwehr abzusprechen, in einem Plan festzuhalten und bei der Aufstellung der Marktstände und der übrigen Einrichtungen freizuhalten.

14.4 Motorfahrzeuge dürfen nur während dem Auf- oder Abbau der Stände sowie kurzzeitig für Warenanlieferungen abgestellt werden.

## **15. Feuerpolizei - Abnahmen / Kontrollen**

15.1 Bei einem Anlass mit einer Personenbelegung von mehr als 300 Personen in Bauten, Räumen oder Zelten sind der Abteilung Raumentwicklung und Bau, Brandschutz (055 256 51 84) die Lokalitäten und Einrichtungen frühzeitig zur Abnahme anzumelden.

15.2 Kontrollen durch die Feuerpolizei werden unangemeldet durchgeführt und deren Anordnungen sind unbedingt Folge zu leisten. Aufwendungen der Feuerpolizei werden dem Veranstalter nach dem zurzeit geltenden Stundensatz in Rechnung gestellt.

15.3 Dieses Merkblatt hat nur Gültigkeit für die feuerpolizeilichen Belange. Auflagen anderer Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **16. Mitgeltende Dokumente**

16.1 Die Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004 sowie die auf den 1. Januar 2015 erlassenen Schweizerischen Brandschutzrichtlinien VKF sind massgebend.

16.2 Für weitere Informationen bezüglich Fahrnisbauten kann das Brandschutzmerkblatt «Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen» hinzugezogen werden.

---

Kontakt bei Fragen:

Gemeindeverwaltung  
Abteilung Raumentwicklung und Bau  
Brandschutz (Feuerpolizei)

Bahnhofstrasse 6  
Postfach 364  
8636 Wald ZH

Tel. 055 256 51 84

[bauamt@wald-zh.ch](mailto:bauamt@wald-zh.ch)

[www.wald-zh.ch/dienstleistungen/22223](http://www.wald-zh.ch/dienstleistungen/22223)